



HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 16.08.2021

Impfzahlen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Zahl der Geimpften macht nicht nur für die Impfkampagne, sondern auch für den weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und zu ergreifende Maßnahmen einen bedeutenden Unterschied. Der jüngste Bericht des RKI zur COVIMO-Studie legt nahe, dass die im Digitalen Impfquoten-Monitoring (DIM) veröffentlichten Zahlen hinsichtlich Erstimpfungen nicht dem realen Impffortschritt entsprechen. Solche Entwicklungen stellen ein Hindernis in der Pandemiebekämpfung dar. Die Landesregierung muss die Zahlen kennen, da wichtige Entscheidungen von ihnen abhängen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Genauigkeit der ihr vorliegenden Impfzahlen hinsichtlich Erst- und Zweitimpfungen?

Frage 2. Wie werden die Impfzahlen von Impfzentren, Krankenhäusern, mobilen Impfteams, Betriebsärzten sowie Hausärzten bzw. niedergelassenen Ärzten und Privatärzten von der Landesregierung erfasst?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Meldung der Impfzahlen erfolgt gemäß § 13 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Coronavirus-Impfverordnung an das Robert Koch-Institut, das hieraus Daten für die einzelnen Länder generiert.

Auf Grundlage der gesetzlichen Übermittlungspflichten wird von einer guten bis sehr guten Qualität der erfassten Daten ausgegangen.

Frage 3. Sind der Landesregierung Übermittlungsschwierigkeiten bei den Betriebsärzten bekannt?

Frage 4. Hat die Landesregierung Zweifel an der Qualität der Impfzahlen?

Frage 5. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der Erfassung und Tabulierung der Impfzahlen Handlungsbedarf?

Frage 6. Was hat die Landesregierung hinsichtlich der Impfzahlen mit Land- und Bundesbehörden unternommen?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hat keine durchgreifenden Zweifel an der Qualität der auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungsweg erhobenen Impfzahlen. Die Ergebnisse der COVIMO-Studie beruhen auf einer telefonischen Befragung von 1.005 Erwachsenen im Zeitraum 28. Juni 2021 bis 13. Juli 2021. Die Qualität dieser Ergebnisse erscheinen angesichts der Erhebungsart als eher wenig belastbar.

Einzelne Probleme und Fragestellungen bei der Übermittlung der Impfzahlen sind durch den Bund zu klären. Dies wird auch auf den verschiedensten Ebenen thematisiert.

Frage 7. Wie wird eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson in der Kategorie Erst-/Zweitimpfung registriert?

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Coronavirus-Impfverordnung ist der Beginn oder Abschluss einer Impfserie zu melden. Im Fall einer nur einmaligen Impfung (Impfstoff Johnson & Johnson oder genesene Personen) handelt es sich um den Abschluss der Impfserie.

Vor diesem Hintergrund werden im Impfquotenmonitoring des RKI die Impfungen mit Janssen bzw. Johnson & Johnson wie folgt erfasst: Die Gesamtzahl mindestens einmal Geimpfter umfasst alle Personen, die Erstimpfungen mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna oder AstraZeneca oder eine Impfung mit dem Impfstoff Janssen erhalten haben. Als vollständig geimpft gelten alle Personen, die Zweitimpfungen mit BioNTech, Moderna oder AstraZeneca oder eine Impfung mit Janssen erhalten haben. Die Impfungen mit Janssen sind daher sowohl in der Gruppe "mindestens einmal geimpft" als auch in der Gruppe "vollständig geimpft" enthalten. Sie werden für die Gesamtzahl der verabreichten Impfungen jedoch nur einmal gezählt.

In der Übersicht der Impfungen bei Haus- und Fachärzten auf der Internetseite des Hessischen Sozialministeriums wird dagegen die Impfung mit Johnson & Johnson gesondert als „Einmalimpfung J&J“ neben den Erst- und Zweitimpfungen ausgewiesen.

Wiesbaden, 23. August 2021

In Vertretung:
Anne Janz